

Ueber das, was als Betriebsausgaben bei der Ermittlung des steuerfreien Einkommens zu gelten hat, muß man, um jeden steuerlichen Vorteil, den das Gesetz einräumt, wahrzunehmen, sich die Mühe geben, volle Klarheit zu verschaffen. Hier mag zunächst erwähnt sein, daß mitunter angenommen wird, der Wert der eigenen Arbeitsleistung und der der Familienangehörigen, wenn sie im Geschäft mithelfen, seien Betriebsausgaben. Dies ist nicht der Fall; nur wenn Familienangehörige auf Grund eines Dienstvertrages im Geschäft tätig sind, kommt der gezahlte Arbeitslohn als Betriebsausgabe in Betracht.

Der in der Gesetzessprache angewandte Ausdruck „Werbungskosten“ kann im allgemeinen als mit Betriebsausgaben identisch angesprochen werden. Werbungskosten sind Ausgaben, die das Einkommen, nicht das Vermögen belasten. Werbungskosten sollen aus dem Einkommen bestritten werden im Gegensatz zu anderen Aufwendungen, die die Vermögenssubstanz verändern und dann dazu führen können, das Einkommen zu heben. Werbungskosten sind die zur Erhaltung, Sicherung und Werbung der Einkünfte gemachten Aufwendungen. Kleinere Handwerkszeuge, die sich innerhalb eines Geschäftsjahres abnutzen, können bei der Anschaffung als Geschäftskosten eingesetzt werden, und kommen Abschreibungen für Abnutzung hierfür nicht in Frage.

Nachstehend sollen nun möglichst erschöpfend die jetzigen Ausgaben, welche als Geschäftskosten von den Betriebseinnahmen abgesetzt werden können, zusammengestellt werden. Ich beabsichtige damit, manchen Zweifel zu beheben und insbesondere den weniger geschäftsgewandten Lesern die Feststellung ihres steuerbaren Einkommens für die bevorstehende Einkommensteuerveranlagung zu erleichtern.

Von den verschiedenen Steuerarten können als Geschäftskosten abgezogen werden:

1. Die Umsatzsteuer (allgemeine und Luxussteuer).
2. Die Hauszinssteuer, soweit sie auf die dem Gewerbebetrieb dienenden Räumlichkeiten entfällt. Für die Wohnung kann der Mieter die Steuer niemals abziehen, der Hausbesitzer nur dann, wenn ihr Betrag in der Höhe des Mietwertes der eigenen Wohnung zum Ausdruck kommt.
3. Die Gewerbesteuer, auch Lohnsummensteuer.
4. Die nach dem Aufbringungsgesetz zu entrichtenden Jahresleistungen.

Die Einkommensteuer, Vermögensteuer und Kirchensteuer sind als Personalsteuern nicht abzugsfähig. Wird jedoch die Kirchensteuer auf den Betrieb eines Gewerbes oder auf den Besitz eines Grundstückes gelegt, so ist sie ebenso wie die Grund- und Gebäudesteuer abzugsfähig.

Abzugsfähige Sonderleistungen sind:

1. Beiträge, die der Steuerpflichtige für sich und seine nicht selbständig veranlagten Haushaltsangehörigen zu Kranken-, Unfall-, Haftpflicht-, Angestellten-, Invaliden- und Erwerbslosenversicherungs-, Witwen-, Waisen- und Pensionskassen gezahlt hat.
2. Beiträge zu Sterbekassen.
3. Versicherungsprämien auf den Todes- und Lebensfall.
4. Beiträge zu Berufsvertretungen (Mitgliedsbeiträge zu solchen Verbänden, Innungen, Gewerbevereinen, Handwerkskammer- und Handelskammerbeiträge).

Die hier unter 1 bis 3 genannten Abzüge dürfen zusammen den Jahresbetrag von 480 Mk. nicht übersteigen. Dieser Betrag erhöht sich für die Ehefrau und jedes zum Haushalt gehörige Kind um je 100 Mk.

Zu den Geschäftskosten zählen dann noch, außer Gehältern und Löhnen, Weihnachtsgeschenke und Trinkgelder, Miete für das Geschäftslokal und für Reklamschilder, ebenso die Kosten für Heizung, Beleuchtung und Reinigung der Geschäftsräume und Schaufenster, auch Erneuerung des Anstriches und der Tapeten. Ferner sind Geschäftskosten: Inserate, Briefpapier, Porto, Fernsprechgebühren, Ausgaben für Emballage, Fracht, Versicherung gegen Glasschäden, Feuer, Diebstahl, Einbruch. Geschäftsverluste sind natürlich auch abzugsfähig, z. B. die durch den Konkurs der Präzision entstandenen. Im Geschäftsbetrieb notwendig gewordene Anwaltsgebühren, auch Ausgaben für Bücherrevisoren gehören zu den Geschäftskosten.

Wenn Teile des Einkommens zur Verbesserung oder Geschäftserweiterung verwendet werden, so dürfen diese Beiträge nicht als Ausgaben abgesetzt werden. Instandhaltungskosten sind abzugsfähig, wenn es sich hierbei lediglich um Reparaturen handelt. Die laufenden Zinsen für die Gewährung eines Darlehens gehören zu den Betriebsausgaben, die von den Einnahmen abzusetzen sind; dies im Gegensatz zu Rückzahlungen, die zum Zwecke der Schuldentilgung erfolgen. Hervorzuheben ist noch, daß die Zinsen für das im Geschäftsbetriebe angelegte eigene Vermögen des Inhabers nicht abzugsfähige Ausgaben sind.

Das steuerbare Einkommen stellt also zunächst den Uberschuß der Einnahmen über die im vorstehenden näher spezifizierten Ausgaben dar, ferner aber erhöht oder ermäßigt sich der Geschäftsgewinn um die Differenz, die sich bei der Gegenüberstellung des Wertes der Waren, des dem Betriebe dienenden Gebäudes, sowie

des beweglichen Anlagekapitals am Schlusse des Kalender- bzw. Wirtschaftsjahres im Vergleich zu dem vorhergehenden Jahre ergibt. Der einkommensteuerpflichtige Gewinn ist kurz gefaßt gleich Einnahmen weniger Ausgaben plus Mehrwert, oder minus Minderwert des Betriebsvermögens.

## Neuregelung des Steuerabzuges vom Arbeitslohn vom 1. Januar 1926 ab.

Nachdem erst am 1. Oktober 1925 der Steuerabzug vom Arbeitslohn auf Grund des neuen Einkommensteuergesetzes wesentlich geändert worden war (siehe hierüber S. 792 v. J.), ist durch das Gesetz über die Senkung der Lohnsteuer vom 19. Dezember v. J. der Steuerabzug wiederum einer Neuregelung unterworfen worden. Die Einzelheiten ergeben sich aus einem bei den Finanzämtern erhältlichen Merkblatt; ferner kann eine Steuerabzugstabelle, aus der der Steuerabzug direkt abgelesen werden kann, durch die Reichsdruckerei, Berlin SW 68, Oranienstraße 91 bezogen werden.

Wie bisher findet für die Berücksichtigung des Familienstandes entweder das System der prozentualen Ermäßigungen oder das der festen Abzüge Anwendung. Der bisherige steuerfreie Lohnbetrag von jährlich 960 Mk. (monatlich 80 Mk.) ist auf jährlich 1200 Mk. (monatlich 100 Mk.) erhöht worden. Bezugnehmend auf die näheren Ausführungen, wie sie auf S. 792 v. J. gegeben waren, wird der steuerfreie Lohnbetrag in drei Teile zerlegt; er betrug

- a) im engeren Sinne seit 1. Oktober v. J. 600 Mk. jährlich (50 Mk. monatlich), jetzt 720 Mk. jährlich (60 Mk. monatlich);
- b) als Pauschbetrag für Werbungskosten 180 Mk. jährlich (15 Mk. monatlich), jetzt 240 Mk. jährlich (20 Mk. monatlich);
- c) als Pauschbetrag für Sonderleistungen 180 Mk. jährlich (15 Mk. monatlich), jetzt 240 Mk. jährlich (20 Mk. monatlich)

Bei einem ledigen Arbeitnehmer, der wöchentlich seinen Arbeitslohn empfängt, sind hiernach

als steuerfreier Lohnbetrag im engeren Sinne	14,40 Mk.
als Pauschsatz für Werbungskosten	4,80 „
als Pauschsatz für Sonderleistungen	4,80 „
<b>insgesamt</b>	<b>24,— Mk.</b>

wöchentlich vom Steuerabzug frei, und von dem Restbeträge sind 10% als Steuer einzubehalten. Bei Zahlung des Arbeitslohns für volle Tage sind vom Steuerabzug frei 2,40 + 0,80 + 0,80, insgesamt 4 Mk. täglich.

Die Familienermäßigungen finden ferner Berücksichtigung entweder durch das System der festen Abzüge oder durch das System der prozentualen Ermäßigungen. Es ist dasjenige System, welches im Resultat für den Arbeitnehmer am günstigsten wirkt, anzuwenden. Bei niedrigerem Lohn Einkommen ist regelmäßig der feste Abzug günstiger, bei höherem Lohn Einkommen die Ermäßigung nach Prozenten.

Bei den festen Abzügen bleibt außer dem oben angegebenen steuerfreien Lohnbetrag frei:

- für die Ehefrau 10 Mk. monatlich, 2,40 wöchentlich bzw. 0,40 täglich; für das erste Kind (wie für die Ehefrau);
- für das zweite Kind 20 Mk. monatlich, 4,80 wöchentlich, bzw. 0,80 täglich;
- und weiter steigend für jedes weitere Kind.

Es sind dann also nur 10% von dem nach Abzug des steuerfreien Lohnbetrags und der Beträge für die Familienermäßigung noch verbleibenden Reste als Steuer einzubehalten.

Werden die Familienermäßigungen nach dem prozentualen System berechnet, so vermindert sich der von dem Arbeitslohn nach Absetzung der steuerfreien Lohnbeträge, die immer die gleichen bleiben, einzubehaltende Satz von 10% um je 1% für die Ehefrau und jedes Kind. In diesem Absetzen von je 1% hat die Familienermäßigung alsdann voll Berücksichtigung gefunden.

Bei Akkordarbeitern sind ohne Abzug von steuerfreien Lohnbeträgen und ohne Berücksichtigung von Familienermäßigungen 2%, bei Heimarbeitern 1% als Steuer einzubehalten.

## Die Bedeutung des Jahresschlusses auf die Aufwertung

Bis spätestens 31. Dezember 1925 waren bei der Aufwertungstelle Aufwertungsansprüche auf Grund Vorbehalts oder auf Grund der Rückwirkung anzumelden. Dies betrifft Hypotheken, die in der Zeit vom 15. Juni 1922 bis zum 14. Februar 1924 zurückgezahlt worden sind, oder deren Rückzahlung unter Vorbehalt entgegengenommen wurde (s. S. 766/767 v. J., „Fristen des Aufwertungsgesetzes“). Wer es versäumt hat, die Anmeldung fristgemäß zu erstatten, ist seines Anspruchs auf den Aufwertungsbetrag verlustig gegangen.

Bis zum 31. Dezember 1925 konnte der Gläubiger des aufgewerteten Rechtes Verfügungen, die der Eigentümer nach der Löschung oder Umschreibung des Rechtes seit dem 1. Januar 1925 über das belastete Grundstück getroffen hat, anfechten, wenn die